

Kompetenz. Wissen. Erfolg.



STAATSRECHT – Grundgesetz

- Allgemeine Staatslehre
- Deutsche Verfassungsgeschichte
- Grundrechte
- Republik, Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat, Sozialstaat
- Gesetzgebung, Vollziehende Gewalt, Rechtsprechung
- Oberste Bundesorgane

Ersteller

Gerhard Brunner,
Jurist, Ltd. Verwaltungsdirektor,
stv. Vorstand der Bayerischen Verwaltungsschule a. D.

Dr. Frank Höfer,
Jurist, Ltd. Verwaltungsdirektor,
stv. Vorstand der Bayerischen Verwaltungsschule a. D.

Impressum

Rechtsstand: 1. August 2014

Herausgeber:
Bayerische Verwaltungsschule (BVS), Ridlerstraße 75, 80339 München,
Telefon 089/54057-0, info@bvs.de, www.bvs.de

Layout/Satz: FIBO Lichtsatz GmbH, Unterhaching

Grafiken:
Nicole Schweigert
Karl Barth (†), Landeshauptstadt München

Fotos:
Globus Infographik, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, u. v. m.

© 2014 BVS
Jede Art der Vervielfältigung ohne schriftliche Genehmigung der BVS außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist gemäß § 106 Urheberrechtsgesetz verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Bezugsquelle: Dieses Lehrbuch erscheint im Rahmen der Neuen Reihe der BVS.
Weitere Information zu den Schriften der BVS und ein Bestellformular finden Sie im Internet unter www.bvs.de/schriften

Vorbemerkung

Das Grundgesetz ist die Grundlage unserer Rechtsordnung. Es enthält maßgebende Regeln für das Zusammenleben von Menschen in einem Staat, garantiert die persönliche Freiheit und Menschenwürde und legt die Aufgaben staatlicher Einrichtungen fest. Staats- und Verfassungsrecht betrifft also jeden von uns.

Wer aktuelle Vorgänge und Zusammenhänge verstehen und richtig beurteilen will, braucht staatsrechtliche Kenntnisse. Auch als Staatsbürger, der ein Teil des Staatsvolkes ist, von dem die Staatsgewalt ausgeht, sollte man die grundlegenden Verfassungsaussagen kennen.

Für alle, die in der öffentlichen Verwaltung tätig sind, ist die Kenntnis der Verfassungsnormen in besonderer Weise unerlässlich: Sie müssen Entscheidungen treffen, die sich an den Bürger wenden. Sie müssen dabei seine Grundrechte beachten, denn die Grundrechte entfalten hier unmittelbare Bindungswirkung.

Das Verfassungsrecht der Länder wird in gesonderten Lehrbüchern behandelt.

Das Verfassungsrecht des Freistaates Bayern ist im Lehrbuch Band 10, das Recht der Europäischen Union im Band 7 dargestellt.

Wie bereits in anderen neu erschienenen Lehrbüchern der Neuen Reihe haben wir in die aktuelle Fassung des Bandes 6 speziell für die Nutzer unserer Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie für alle Neueinsteiger in das Verfassungsrecht des Bundes eine Orientierungshilfe in Form einer dreiteiligen Klassifizierung (A B C) eingearbeitet. Dabei kennzeichnet die Klassifizierung A B C Inhalte, die überwiegend Basiswissen für Anfänger vermitteln. Es empfiehlt sich also für den Einstieg, sich mit diesen Inhalten vorab und vorrangig zu befassen. Ausführungen mit der Klassifizierung A B C bauen größtenteils auf diesem Basiswissen auf, sollten deshalb ebenso wie das mit A B C gekennzeichnete „Experten“-Wissen nicht bereits zum Einstieg Gegenstand intensiverer Betrachtung gemacht werden.

Gewiss ist das gewählte System in den Grenzbereichen verschiedener Schwierigkeitsstufen nicht immer trennscharf, der hier eingeschlagene Weg deshalb nicht ganz unproblematisch. Es kann auch keine Bearbeiterin und keinen Bearbeiter in der Vorbereitung auf Prüfungen von der Pflicht entheben, sich intensiv mit den Vorgaben von Stoffgliederungsplänen und Prüfungsordnungen zu befassen. Das Klassifizierungssystem ist auch keinesfalls deckungsgleich mit den unterschiedlichen Lernzielstufen in den Stoffgliederungsplänen. Es sollte aber helfen, sich einen Überblick über die notwendigen „Basics“ zu verschaffen, und verhindern, dass aus Sorge über die Fülle des Stoffes frühzeitig die Flinte ins Korn geworfen wird.

Wir wünschen dem Leser Freude beim Durcharbeiten dieses Lehrbuchs; dabei sollte er das Grundgesetz nicht nur unter dem Arm, sondern auch im Kopf haben.

Vorbemerkung	4
Inhalt	5
Abkürzungen	7
Schrifttumshinweise	8
1 Allgemeine Staatslehre	9
1.1 A B C Wesen und Zweck des Staates	9
1.2 A B C Staatsbegriff	10
1.3 A B C Staatsformen	12
1.3.1 A B C Alleinherrschaften, Minderheitsherrschaften	13
1.3.2 A B C Volksherrschaften (Demokratien)	13
1.4 A B C Einheitsstaat, Staatenverbindungen	15
Kontrollfragen	17
2 Grundzüge der deutschen Verfassungsgeschichte	18
2.1 A B C Die Verfassungsgebung in der März-Revolution von 1848.	18
2.2 A B C Die Bismarcksche Reichsverfassung von 1871	18
2.3 A B C Die Weimarer Republik (1919–1933)	19
2.4 A B C Das sog. Dritte Reich (1933–1945)	21
2.5 A B C Die Entstehung der Bundesrepublik Deutschland.	25
2.6 A B C Der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zur Bundesrepublik Deutschland	28
Kontrollfragen	28
3 Die Grundrechte	30
3.1 A B C Allgemeine Grundrechtslehren	30
3.1.1 A B C Wo sind die Grundrechte festgelegt?	30
3.1.2 A B C Welchen Inhalt und welche Bedeutung haben die Grundrechte?	31
3.1.3 A B C Gelten Grundrechte auch für Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander?	33
3.1.4 A B C Wer sind Grundrechtsträger?	35
3.1.5 A B C Können Grundrechte eingeschränkt werden?	36
3.1.6 A B C Wie sind die Grundrechte gesichert?	37
3.2 A B C Grundrechte des Grundgesetzes.	38
3.2.1 A B C Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG)	38
3.2.2 A B C Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)	39
3.2.3 A B C Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)	44
3.2.4 A B C Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) .	45
3.2.5 A B C Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 104 GG)	46
3.2.6 A B C Gleichheitssatz (Art. 3 GG)	48
3.2.7 A B C Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG)	51

3.2.8	A B C	Meinungsfreiheit (Art. 5 GG)	52
3.2.9	A B C	Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG)	56
3.2.10	A B C	Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit (Art. 9 GG)	57
3.2.11	A B C	Berufsfreiheit (Art. 12 GG)	58
3.2.12	A B C	Garantie des Eigentums (Art. 14 GG)	63
3.2.13	A B C	Petitionsrecht (Art. 17 GG)	67
3.3	A B C	Die Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a und §§ 90 ff. BVerfGG)	68
3.4	A B C	Grundrechtsfälle mit Lösungshinweisen	70
		Kontrollfragen	77
4		Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	79
4.1	A B C	Tragende Grundsätze	79
4.1.1	A B C	Republik	79
4.1.2	A B C	Demokratie	80
4.1.3	A B C	Rechtsstaat	87
4.1.4	A B C	Sozialstaat	95
4.1.5	A B C	Bundesstaat	95
4.2	A B C	Parteien in der Demokratie	97
4.3	A B C	Staatsfunktionen	101
4.3.1	A B C	Gesetzgebung	101
4.3.2	A B C	Vollziehende Gewalt	109
4.3.3	A B C	Finanzwesen	112
4.3.4	A B C	Rechtsprechung	115
4.4	A B C	Die obersten Bundesorgane	116
4.4.1	A B C	Bundestag	117
4.4.2	A B C	Bundesrat	131
4.4.3	A B C	Der Bundespräsident	134
4.4.4	A B C	Bundesregierung	138
4.4.5	A B C	Bundesverfassungsgericht	148
		Der Fall zum Abschluss	152
		Kontrollfragen	154
		Zeittafel: 1949 bis 2014	158
		Antworten zu den Kontrollfragen	173
		Stichwortverzeichnis	186

Abkürzungen

AbgG	Abgeordnetengesetz
a. F.	Alte Fassung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BayPetG	Bayerisches Petitionsgesetz
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
Bek.	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGBI II	Bundesgesetzblatt Teil II
BV	Bayerische Verfassung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWG	Bundewahlgesetz
EU	Europäische Union
G	Gesetz
GeschOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GeschOLT	Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag
GeschOBReg	Geschäftsordnung der Bundesregierung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
h. M.	herrschende Meinung
i. d. R.	in der Regel
IntVG	Integrationsverantwortungsgesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ParteienG	Gesetz über die politischen Parteien
SGB I	Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA	Technische Anleitung
VfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
VSV	Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern
WRV	Weimarer Reichsverfassung

Schrifttumshinweise

1. Lehrbücher, Kommentare

Hömig: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Taschenkommentar, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 10. Aufl. 2013.

Maunz/Dürig: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, Loseblatt, C. H. Beck Verlag, München, Stand: 12/2013.

2. Fachzeitschriften

apf (Ausbildung, Prüfung, Fortbildung), Zeitschrift für die staatliche und kommunale Verwaltung, Erscheinungsweise monatlich einmal, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.

BayVBI (Bayerische Verwaltungsblätter), Erscheinungsweise monatlich einmal, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.

Hinweis: Die Landeszentrale für politische Bildung, Praterinsel 2, 80538 München, bringt einschlägige Schriften zum Staats- und Verfassungsrecht heraus.

1 Allgemeine Staatslehre

Die allgemeine Staatslehre beschreibt den Wert, den Aufbau und die Struktur des Staates. Die konkreten verfassungsrechtlichen Einzelheiten werden dann bei der Erörterung des Grundgesetzes dargestellt.

Wir wollen uns deshalb mit folgenden Schwerpunkten befassen:

- Wesen und Zweck des Staates
- Staatsbegriff
- Staatsformen
- Einheitsstaat und Staatenverbindungen

1.1 **A B C** Wesen und Zweck des Staates

Früher wurde die Auffassung vertreten, dass das Staatsvolk Objekt der Staatsgewalt ist und die Staatsgewalt durch den Alleinherrscher (Monarch, Diktator) verkörpert wird. Diese Auffassung gilt in den modernen rechtsstaatlichen Demokratien nicht mehr.

Wie werden Wesen und Zweck des Staates heute gesehen?

Heute wird der Staat durch die Gemeinschaft aller Bürger verkörpert – der Staat sind also die Bürger. Der Staat ist aber auch die notwendige Ordnung des Zusammenlebens zum Wohle aller Bürger. Er hat die Aufgabe, Recht, Gerechtigkeit und den gemeinsamen Nutzen zu verwirklichen. Dieser Aufgabe wird besonders der Rechtsstaat gerecht, und zwar in der Form des demokratischen sozialen Rechtsstaates.

Rechtsstaat

Wie wir ausgeführt haben, ist der moderne Staat westlicher Prägung nicht mehr der obrigkeitliche Herrscherstaat, der den Menschen zum Gegenstand der Staatsgewalt gemacht hat, er ist vielmehr um des Menschen willen da. Den Rechtsstaat zeichnet das Bestreben aus, die Freiheit des Menschen zu schützen und zu bewahren und ihm ein würdiges Dasein zu sichern. Im Rechtsstaat ist die gesamte Staatsgewalt dem Recht unterworfen. Die Anforderungen, die in unserer Zeit an den Rechtsstaat gestellt werden, behandeln wir im vierten Kapitel.

Rechtsstaat

Sozialer Rechtsstaat

Moderne Staaten westlicher Prägung bekennen sich zum Sozialstaatsprinzip. Es bildet die notwendige Ergänzung zum Rechtsstaat, weil ohne soziale Sicherheit die rechtsstaatliche Freiheit der Bürger auf tönernen Füßen steht. Nach dem Grundgesetz bekennt sich die Bundesrepublik Deutschland zum Sozialstaat, der die Aufgabe hat, die gesellschaftlichen Verhältnisse gerecht und ausgeglichen zu gestalten und für jedermann eine menschenwürdige Existenz zu schaffen (vgl. § 1 SGB I).

- *Nach § 9 SGB I hat jeder bedürftige Bürger einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe.*
- *Durch das Steuerrecht wird ein Teil des Einkommens besser verdienender Bürger zugunsten von sozial Schwächeren umverteilt.*
- *Das Sozialversicherungsrecht trägt zur Sicherung in sozialen Notfällen und im Alter bei (§ 4 SGB I).*

Beispiele

1. 2 **A B C** Staatsbegriff**Staatsbegriff**

Das Wort „Staat“ wird von „status“, also von Zustand, Ordnung, abgeleitet. Eingeführt hat den Begriff „status“ der florentinische Gelehrte Niccolò Machiavelli (1469–1527), der mit diesem Begriff den staatlichen Machtapparat kennzeichnete. Auch in anderen Ländern wurde der Begriff übernommen; vgl. dazu state (engl.), état (franz.), estado (spanisch). Heute ist der von dem deutschen Staatsrechtslehrer Georg Jellinek (1851–1911) geprägte soziologische Staatsbegriff gebräuchlich (sog. Drei-Elemente-Theorie).

Merke

Der Staat ist eine mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgestattete, auf einem bestimmten Gebiet zusammenlebende Verbandseinheit.

Vereinfacht ausgedrückt: Von einem Staat kann man nur sprechen, wenn

- ein Staatsgebiet,
- ein Staatsvolk,
- eine Staatsgewalt

bestehen.

Was verbirgt sich hinter diesen drei Elementen?

Staatsgebiet**Staatsgebiet**

Es ist der festumrissene Teil der Erdoberfläche, den ein Staat für sich in Anspruch nimmt. Das Gebiet eines Staates ist durch seine Staatsgrenzen bestimmt. Sie haben sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung eines Staates gebildet, wobei Kriege, Eroberungen, Friedensschlüsse häufig für die Veränderungen eines Staatsgebietes eine Rolle spielten.

Beispiel

Nach dem Zweiten Weltkrieg (1945) wurde das Deutsche Reich in zwei Teile aufgeteilt. Auf dem Staatsgebiet des Staates „Deutsches Reich“ sind zunächst zwei Staaten, nämlich die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik (DDR) entstanden. Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 wurde die Teilung aufgehoben.

Vergegenwärtigen wir uns folgenden Sachverhalt:

Im Ärmel-Kanal befindet sich eine künstliche Insel, die früher als Flakstellung genutzt worden ist. Ein geschäftstüchtiger Abenteurer kommt auf den Gedanken, auf dieser Insel eine Steuer-Oase zu schaffen. Er besetzt die Insel mit ca. 100 Helfern und lässt sich zum Herzog von Sealand ausrufen.

Liegt hier eine Staatsgründung vor?

Das Verwaltungsgericht Köln war im Rahmen einer Feststellungsklage über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mit dieser Frage befasst.

Das Gericht führte in seiner Entscheidung u. a. aus, dass Staatsgebiet Teil der Erdoberfläche bzw. Landgebiet sei. Deshalb könne nur auf natürliche Weise gewachsenen Flächen Staatsgebietsqualität zuerkannt werden. Eine von Menschenhand geschaffene, künstliche Plattform könne weder als Erdoberfläche noch als Landgebiet bezeichnet werden. Deshalb könne bereits aus diesen Gründen im Endergebnis nicht von einer Staatsgründung gesprochen werden.

Staatsvolk

Das Staatsvolk ist der Teil der Menschheit, der in einem Staatsgebiet zusammenlebt und sich einer Ordnung – der Staatsgewalt – unterwirft. Im rechtlichen Sinne wird das Volk als die Summe der Staatsbürger bezeichnet.

Häufig wird der Begriff „Nation“ mit dem Begriff „Staatsvolk“ in Verbindung gebracht. Der Unterschied zwischen Staatsvolk und Nation liegt darin, dass die Angehörigen einer Nation eine geschichts- und kulturgebundene Gemeinschaft bilden.

- *Frankreich*
- *England*
- *Vereinigte Staaten von Amerika*

Unter dem Begriff „Staatsvolk“ sind dagegen die Staatsangehörigen zu verstehen, die einer Rechtsgemeinschaft angehören. Zum Staatsvolk im rechtlichen Sinne zählt derjenige, der die entsprechende Staatsangehörigkeit besitzt.

Wir müssen uns also kurz mit dem Begriff der Staatsangehörigkeit befassen. Wie wird sie erworben, wie geht sie verloren?

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit richtet sich nach zwei Prinzipien:

- dem Territorialprinzip
- dem Abstammungsprinzip

Nach dem Territorialprinzip erwirbt derjenige die Staatsangehörigkeit, der in dem Gebiet des Staates geboren wird; dabei spielt die Staatsangehörigkeit der Eltern keine Rolle. Dieses Prinzip ist häufig in den angelsächsischen und südamerikanischen Ländern anzutreffen.

Nach dem Abstammungsprinzip ist die Staatsangehörigkeit der Eltern maßgebend. Es spielt dabei grundsätzlich keine Rolle, wo der Staatsangehörige geboren wird. Das Abstammungsprinzip gilt in den meisten europäischen Staaten.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht knüpfte im Grundsatz an das **Abstammungsprinzip** an. Das hat sich durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts (StAG) vom 15. Juli 1999 (BGBl I, S. 1618) geändert. Das Reformgesetz von 1999 sieht eine Einführung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland vor. Danach erwirbt ein Kind ausländischer Eltern u. a. durch die Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Näheres vgl. StAG).

Staatsgewalt

Am Träger der Staatsgewalt und an der Art und Weise, wie die Staatsgewalt ausgeübt wird, lässt sich der Charakter eines Staates erkennen.

Wie wird der Begriff der Staatsgewalt erklärt?

Eine Definition für die Staatsgewalt lautet:

„Sie ist die ursprüngliche, ungeteilte, grundsätzlich rechtlich gebundene Macht des Staates über Gebiet und Volk.“

Staatsvolk

Beispiele

Staatsangehörigkeit

Staatsgewalt

Mit anderen Worten: Die Staatsgewalt ist die von einem Träger ausgehende Macht, durch die die Rechtsordnung für das Staatsvolk in einem bestimmten Gebiet garantiert wird. Dabei geht die Allgemeine Staatslehre in der Regel davon aus, dass die Staatsgewalt auch souverän ausgeübt wird, d. h. dass der Staat die Fähigkeit zu ausschließlicher rechtlicher Selbstbestimmung und Selbstbindung besitzt.

Beispiele

Wenn ein Staat politische oder wirtschaftliche Beziehungen zu anderen Staaten nicht aufnehmen kann, dann kann man nicht von einem souveränen Staat sprechen. Das wäre z. B. der Fall, wenn es einem westeuropäischen Staat von den USA verboten werden könnte, mit China diplomatische Beziehungen aufzunehmen.

Souveränität

Bei einem Bundesstaat, bei dem Zentralstaat und Gliedstaaten zusammen den Gesamtstaat bilden, wird man davon ausgehen müssen, dass die Souveränität zwischen dem Zentralstaat und den Gliedstaaten je nach dem Aufgabenkreis aufgeteilt ist, wobei allerdings dem Zentralstaat ein gewisser Vorrang (z. B. auswärtige Beziehungen, Verteidigung) zusteht. Die Gliedstaaten besitzen also keine Souveränität.

1.3 A B C Staatsformen

Es gibt viele Kriterien, wonach sich Staaten unterscheiden und einteilen lassen. Unterscheidungsmerkmale können sich darauf beziehen,

Staatsformen

- wer an der Spitze des Staates steht, z. B. ein Monarch oder ein Präsident,
- wer Träger der Staatsgewalt ist, z. B. eine Minderheit oder das ganze Volk,
- ob die Staatsgewalt von einem einzelnen Herrscher oder von gewählten Repräsentanten ausgeübt wird,
- ob die Staatsgewalt diktatorisch oder nach demokratisch-rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgeübt wird.

Aufgrund dieser Kriterien werden viele Einteilungen getroffen, wobei häufig versucht wird, Staats- und Regierungsform streng auseinanderzuhalten.

Träger der Staatsgewalt

Wir beschränken uns auf eine Unterscheidung, die sich daran orientiert, wer **Träger der Staatsgewalt** ist. Diese Unterscheidung lässt heute das Wesen von Staaten am besten erkennen.

Deshalb können wir Staaten einteilen in

- Alleinherrschaften/Minderheitsherrschaften
- und
- Volksherrschaften.

Bei dieser Unterscheidung ist maßgebendes Kriterium auch, ob die Staatsgewalt von unten nach oben (also demokratisch durch das Volk mit einer Regierung auf Zeit) oder von oben nach unten (autoritär durch einen Machttträger oder eine privilegierte Gruppe ohne zeitliche Beschränkung) ausgeübt wird.

1.3.1

A B C Alleinherrschaften, Minderheitsherrschaften

Bei diesen Staaten ist das Staatsvolk von der Verantwortung für die staatliche Gemeinschaft ausgeschlossen.

Formen der **Alleinherrschaft** sind die absolute Monarchie und die Diktatur. In solchen Staaten entspricht die Ausübung der Staatsgewalt in der Regel nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Sie ist vom Willen des Alleinherrschers geprägt.

Absolute Monarchien des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, wie die Herrschaft Ludwigs XIV. in Frankreich (1638–1715).

In der Gegenwart, z. B. Sultanat Oman, Königreich Saudi-Arabien.

Ähnlich sind die **Minderheitsherrschaften** zu sehen. Auch bei diesen Formen der Ausübung der Staatsgewalt ist das Volk ausgeschlossen. Die Macht wird vielmehr von einer kleinen Gruppe ausgeübt. Heute finden wir diese Art der Ausübung der Staatsgewalt meist in Militärdiktaturen. Hier übt eine kleine Gruppe von Militärs die Staatsgewalt aus, ohne dass das Volk in geregelter Form beteiligt würde. Das ist z. B. in zahlreichen Entwicklungsländern der Fall (Beispiel: Sudan).

Alleinherrschaft

Beispiele

Minderheitsherrschaft

1.3.2

A B C Volksherrschaften (Demokratien)



Diese Art der Staatsform geht davon aus, dass die Staatsgewalt von der Gesamtheit des Staatsvolkes ausgeübt wird. Man unterscheidet nach dem Grad der Beteiligung des Volkes die unmittelbare und die mittelbare Demokratie. Bei der **unmittelbaren Demokratie** werden die Staatsgewalt, also Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, oder wesentliche Teile der Staatsgewalt, von den Staatsbürgern selbst ausgeübt. Sie ist in reiner Form kaum noch vorstellbar. Elemente unmittelbarer Demokratie gibt es z. B. noch in der Schweiz. Auch in der Bayerischen Verfassung finden wir Elemente unmittelbarer Demokratie. Näheres vgl. Lehrbuch Bd. 10 „Staatsrecht – Bayerische Verfassung“.

Unmittelbare Demokratie

Mittelbare Demokratie



Wegen der immer komplizierter werdenden Materie der Staatsführung wird in den heute bestehenden Demokratien die Staatsgewalt mittelbar über eigens dafür vom Volk bestellte Organe ausgeübt – man spricht dann von der mittelbaren, repräsentativen Demokratie. Das Volk wird durch Organe in der Ausübung der Staatsgewalt vertreten.

Innerhalb der **mittelbaren Demokratie** unterscheiden wir zwischen der

- Parlamentarischen Demokratie
und der
- Präsidialdemokratie.

Diese Unterscheidung macht deutlich, wie die Gewichte zwischen einer Volksvertretung, als dem gesetzgebenden Organ, und der Regierung, als dem vollziehenden Organ, verteilt sind.

Parlamentarische Demokratie

In der **parlamentarischen Demokratie** geht die Gesetzgebung vom Parlament aus, das gleichzeitig die Regierung bestimmt.

Die Regierung ist hier vom Vertrauen des Parlaments abhängig. Das Staatsvolk hat auf die anderen Staatsorgane Einfluss in der Regel nur über das Parlament.

Beispiele

*Bundesrepublik Deutschland,
Österreich,
Großbritannien*

Präsidialdemokratie

Anders verhält es sich in der **Präsidialdemokratie**. Hier wählt das Volk ein Staatsoberhaupt, den Präsidenten, der vom Parlament weitgehend unabhängig ist. Der Präsident ist während seiner Amtsdauer innerhalb seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit rela-

tiv selbstständig. Er führt die Gesetze zusammen mit der Regierung aus, deren Mitglieder ihm gegenüber verantwortlich sind. Die Selbstständigkeit des Präsidenten lässt sich auch daraus erklären, dass er während der Amtsperiode vom Parlament in der Regel nicht abgesetzt werden kann.

Frankreich,

Vereinigte Staaten von Amerika

Beispiele

1.4 **A B C** Einheitsstaat, Staatenverbindungen

Nach der inneren Gliederung unterscheiden wir im Wesentlichen

- Einheitsstaat,
- Staatenverbindungen,
- Bundesstaat.

Einheitsstaat

Bei dieser Organisationsform gibt es eine zentrale Staatsgewalt, die nicht durch andere staatliche Gewalten eingeschränkt ist. Das Staatsgebiet ist meist in Verwaltungsbezirke gegliedert, auf die sich die einheitliche Staatsgewalt der Zentrale erstreckt. Es besteht eine einheitliche Organisation und eine gemeinsame Rechtsordnung. Im Einheitsstaat können durch zentrale Wahrnehmung der Staatsgewalt Entscheidungen schneller getroffen werden; es ist aber schwieriger, z. B. regionale Interessen zu berücksichtigen.

Frankreich, Italien, Schweden

Es gibt jedoch auch den Typ des dezentralisierten Einheitsstaates, bei dem die Untergliederung des Staates Selbstverwaltungskörperschaften darstellen. Es sind Rechtsträger, die öffentliche Aufgaben unter Aufsicht des Staates, aber in eigener Verantwortung wahrnehmen, jedoch selbst keine Staatsqualität besitzen. Beispiel für eine derartige Organisationsform, die auf drei Stufen – der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksstufe – Selbstverwaltung einräumt, ist Bayern.

Einheitsstaat

Beispiele

Staatenverbindungen

Staaten können sich zusammenschließen, z. B. aus wirtschaftlichen oder verteidigungspolitischen Gründen. Wenn sie sich zusammenschließen, ohne ihre Souveränität aufzugeben, spricht man von einer Staatenverbindung, einem Staatenbündnis oder einem Staatenverbund. Bei dieser Organisationsform bleiben die Mitgliedstaaten rechtlich und politisch selbstständig. Es entsteht also kein Gesamtstaat und damit auch kein neuer Staat. Bei engerer Beziehung der verbündeten Staaten untereinander spricht man auch vom Staatenbund (vgl. den Deutschen Bund von 1815–1866).

Die Europäische Union (EU) ist ein Staatenverbund, in dem sich derzeit 28 europäische Staaten im Wesentlichen aus wirtschaftspolitischen Gründen zusammengeschlossen haben. Trotz enger Verknüpfungen ist jedoch kein neuer Staat entstanden (vgl. auch Lehrbuch Band 7 „Europäische Union“). Der Unionsvertrag eröffnet aber den Weg zu einer stufenweisen weiteren Integration der europäischen Rechtsgemeinschaft.

Die westliche Verteidigungsgemeinschaft (NATO) ist auch eine Staatenverbindung. Sie wurde zur gemeinsamen Verteidigung geschlossen.

Staatenverbindungen

Beispiele

Bundesstaat

Bundesstaat

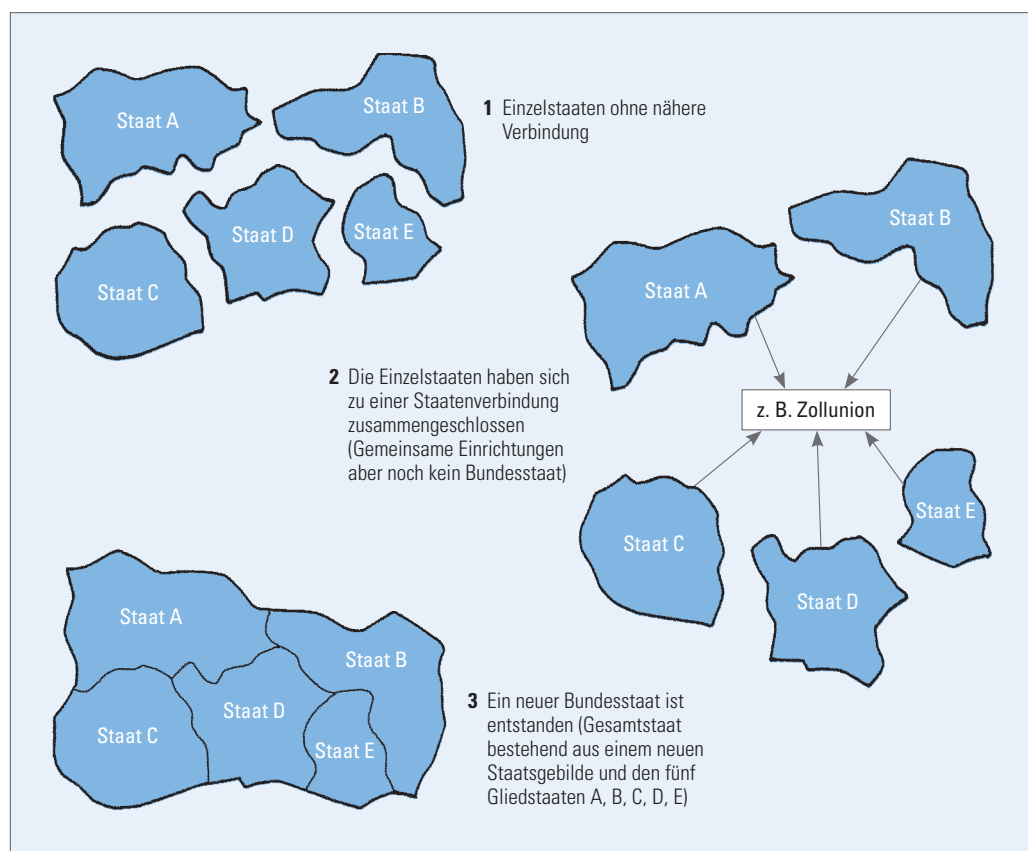
Schließen sich dagegen Staaten derart zu einem Bündnis zusammen, dass sie auf ihre volle Souveränität verzichten, und entsteht dadurch ein neues staatliches Gebilde mit eigenen Hoheitsrechten, dann spricht man von einem Bundesstaat. Der Bundesstaat ist demnach ein aus Staaten zusammengesetzter Staat und damit ein solcher mit doppelter Staatsgewalt. Die Staatsbürger unterstehen sowohl dem Gesamtstaat als auch den weiterbestehenden Gliedstaaten (z. B. Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen). Die Gliedstaaten bewahren grundsätzlich ihre Staatlichkeit, sind aber in manchen Beziehungen der Staatsgewalt des Gesamtstaates unterworfen und damit nicht souverän.

Beispiele

Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika

Entwicklung zum Bundesstaat

Entwicklung zum Bundesstaat



Kontrollfragen

1. **A** Welche Bedeutung hat die Allgemeine Staatslehre?
2. **A** Besteht zwischen der Auffassung über Wesen und Zweck des Staates heute ein Unterschied zur Auffassung darüber im Mittelalter?
3. **A** Worin liegt die wesentliche Bedeutung des Rechtsstaates?
4. **A** Welche Aufgabe fällt dem Sozialstaat zu?
5. **A** Definieren Sie den Staatsbegriff!
6. **A** Nach welchen Prinzipien kann die Staatsangehörigkeit erworben werden?
7. **A** Wann kann von einem souveränen Staat gesprochen werden?
8. **A** Wie können Staaten im Wesentlichen eingeteilt werden?
9. **A** Worin besteht der Unterschied zwischen der unmittelbaren und der mittelbaren Demokratie?
10. **A** Ist die Europäische Union (EU) ein Bundesstaat oder eine Staatenverbindung?

Antworten siehe S. 173